

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung über das Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L-210/6-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 B-VG wurden durch das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, und bisher acht Ergänzungen zum Landesbeamten-Pensionsgesetz das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, und Novellen zu diesem Gesetz in das oberösterreichische Landesbeamtenrecht — teilweise in etwas abgeänderter Form — übernommen. Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1988 sowie Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 737/1988 enthalten neuerlich Änderungen des Pensionsgesetzes 1965. Der größte Teil davon bedarf ebenfalls der Übernahme in das Landesbeamtenrecht; es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Neuerungen:

1. Senkung des Höchstalters für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses vom 26. auf das 25. Lebensjahr entsprechend ähnlichen Maßnahmen im ASVG;
2. Berücksichtigung der Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz beim Einkommensbegriff, der für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage maßgebend ist, sowie Gleichstellung der Präsenz- und Zivildienstler bei der Berechnung der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
3. Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegebußvordienstzeiten;
4. Erhöhung der besonderen Pensionsbeiträge.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I Z. 1 (§ 17 Abs. 2):

Die Bestimmung entspricht der des Artikels III Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 288/1988. Sie folgt damit der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Novelle BGBl. Nr. 604/1987 und der 44. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 609/1987. Es soll daher auch im Landesbeamten-Pensionsgesetz die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 26. das 25. Lebensjahr tritt. Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Waisenversorgungsgenuß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird; im Fall der Überschreitung der Studiendauer gebührt der Waisenversorgungsgenuß bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn einer der im Gesetz angeführten qualifizierten Gründe für die Überschreitung der Studiendauer vorliegt.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 17 Abs. 5):

Wie in der entsprechenden Bestimmung des Artikels III Z. 2 des bereits angeführten Bundesgesetzes sollen damit die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden. Präsenz- und Zivildienstler sollen bei der Berechnung der Einkünfte gleichgestellt werden.

Diese Änderung wurde darüberhinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 17 Abs. 5 neu zu gliedern.

Zu Artikel I Z. 3 und 4 (§ 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Art. III):

Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Im Pensionsrecht der Beamten soll die gleiche Wirkung durch die Änderung des § 56 Abs. 2 lit. a erzielt werden: Schul- und Studienzeiten werden nur noch gegen die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages angerechnet werden können.

Gemäß § 54 Abs. 3 wird der Beamte dann, wenn er für die Anrechnung von Ruhegebußvordienstzeiten einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, die Anrechnung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen können. Diese Änderungen sollen die Beamten nicht betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung als Beamte angestellt wurden.

Die Bestimmungen entsprechen — abgesehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens — im wesentlichen Art. III Z. 3 und 4 und Art. XIII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1988; auf die Begründung in den Materialien zu diesen Regelungen des Bundesbeamtendienstrechtes wird verwiesen.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 56 Abs. 3):

Durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz soll der Pensionsbeitrag angehoben werden. Im Gleichschritt dazu sollen auch die besonderen Pensionsbeiträge erhöht werden. Diese Änderung entspricht dem Inhalt des Artikels III Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1988.

Zu Artikel II Z. 1 und 2 (§ 17 Abs. 5 erster Satz und § 26 Abs. 3):

Die Änderungen der Zitate tragen dem Umstand Rechnung, daß an die Stelle des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, tritt.

Zu Artikel II Z. 3 (§ 56 Abs. 3):

Der Bundesgesetzgeber hat den Pensionsbeitrag der Bundesbeamten in der 48. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 737/1988, erhöht; gleichzeitig wurden durch Art. V Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 737/1988 auch die besonderen Pensionsbeiträge nach Pensionsrecht erhöht. Im Rahmen der 9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz soll die Erhöhung der besonderen Pensionsbeiträge nachvollzogen werden. Auf die Begründung in den Materialien zu dieser Regelung des Bundesbeamtendienstrechtes wird verwiesen.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten):

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1988 trat

mit 1. Juli 1988 in Kraft. Insbesondere Art. I Z. 3 und 4 enthalten aber Regelungen, deren Rückwirkung auf den 1. Juli zu hart erscheint. Der 1. September 1988 wird als Tag des Inkrafttretens deshalb gewählt, weil die erforderlichen Vorbereitungen für eine geordnete Vollziehung ab diesem Zeitpunkt bereits getroffen werden konnten (Z. 1).

Der in Z. 2 angeführte Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht dem Termin des Beginnes der Wirksamkeit der diesbezüglichen Bestimmungen im Artikel X Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 737/1988.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen. Eine Textgegenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 10. Mai 1989

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatler

L a n d e s g e s e t z

vom _____,

**mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird
(9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 8. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz, LGBl. Nr. 33/1986), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbil-

dung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen."

2. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einkünfte im Sinne dieses Landesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

3. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhege-
nußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhege-
nußvordienstzeiten gestorben ist."

4. Im § 56 Abs. 2 lit. a ist die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g bis i“ durch die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g“ zu ersetzen.
5. Im § 56 Abs. 3 werden ersetzt:
 - a) der Ausdruck „9 v.H.“ durch den Ausdruck „9,5 v.H.“,
 - b) der Ausdruck „4,5 v.H.“ durch den Ausdruck „4,75 v.H.“.

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 33/1986), wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 5 erster Satz ist das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400,“ zu ersetzen.
2. Im § 26 Abs. 3 ist das Zitat „§ 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988“ zu ersetzen.

3. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten

vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989
9,75 v.H. und

ab 1. Jänner 1990 10,0 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 auf 4,9 v.H. und

ab 1. Jänner 1990 auf 5,0 v.H.“

Artikel III

Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. September 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31. August 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I und III rückwirkend mit 1. September 1988;
2. Artikel II rückwirkend mit 1. Jänner 1989.

Text gegenüberstellung

Landesbeamten-Pensionsgesetz

Geltende Fassung

Regierungsvorlage

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 8. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBL.Nr. 33/1986), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2:

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

1. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hierbei außer Betracht

zu lassen."

§ 17 Abs. 5:

(5) Einkünfte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbil-

2. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Einkünfte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679.

derung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

§ 54 Abs. 3:

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegebußvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegebußvordienstzeiten gestorben ist.

3. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegebußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegebußvordienstzeiten gestorben ist."

4. Im § 56 Abs. 2 lit. a ist die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g bis i" durch die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g" zu ersetzen.

5. Im § 56 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck "9 v.H." durch den Ausdruck "9,5 v.H.",
- b) der Ausdruck "4,5 v.H." durch den Ausdruck "4,75 v.H."

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1956, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 33/1986), wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 5 erster Satz ist das Zitat "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440," durch das Zitat "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400," zu ersetzen.

2. Im § 26 Abs. 3 ist das Zitat "§ 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes

1972, BGBl.Nr. 440," durch das Zitat "§ 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988" zu ersetzen.

§ 56 Abs. 3:

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,5 v.H.

3. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 v.H. und ab 1. Jänner 1990 10,0 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 auf 4,9 v.H. und ab 1. Jänner 1990 auf 5,0 v.H."

Artikel III

Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. September 1988 begründet wurde; sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31. August 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I und III rückwirkend mit 1. September 1988;
2. Artikel II rückwirkend mit 1. Jänner 1989.